

COVID-19-Präventionskonzept

ausgerichtet auf den Trainingsbetrieb und die
Betreuungsaktivitäten der Nachwuchsleistungssportmodelle des
VÖN

Stand: Dezember 2021

Maßnahmen und Empfehlungen des VÖN zur allgemeinen COVID-19- Prävention im Training

Inhalt

1. Einleitung
2. Abfrage zum Gesundheitszustand
3. Verhaltensregeln für Athlet:innen und Trainer:innen im Rahmen des Trainingsbetriebes
 - 3.1 Trainingsorganisation/-durchführung
 - 3.2 An- und Abreise
 - 3.3 Vor dem Training
 - 3.4 Während dem Training
 - 3.5 Nach dem Training
4. Hygiene und Reinigung für Infrastruktur und Material
5. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten
6. Verhaltensregeln für SportlerInnen und TrainerInnen in der Freizeit
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2- Infektion
8. Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall am NWLSM zu tun?
9. Anhang (Einwilligungserklärung, Notfall-Kontakte und Internet-Links)

1. Einleitung

Damit der Trainings- und Schulbetrieb (ggf. auch Internatsbetrieb) so gut wie möglich aufrecht erhalten werden kann, appellieren wir an alle Sportler:innen, Trainer:innen, Lehrer:innen, Erzieher:innen sowie alle betreuenden Personen in Eigenverantwortung die, im Anschluss an die Einleitung folgenden Punkte zu berücksichtigen und nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Weiters haben alle Beteiligten der VÖN-Modelle den Informationen und Maßnahmen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (siehe: Link zur Internetseite im Anhang) und den sportartspezifischen Empfehlungen der an den Modellen vertretenen Sportarten (siehe: Link zu den Internet-Seiten der Bundesfachverbände im Anhang) Folge zu leisten.

Darüber hinaus gilt für alle Beteiligten der VÖN-Modelle den Informationen und Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe: Link zur Internetseite im Anhang) und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe: Link zur Internetseite im Anhang) vor allem in Hinblick auf die „Corona-Ampel“ (siehe: Link zur Internetseite im Anhang) Folge zu leisten.

Ebenso sollten die Handlungsempfehlungen von Sport Austria (BSO) eingehalten werden (siehe: Link zur Internetseite im Anhang).

Wir als VÖN sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir mit diesem Präventionskonzept einerseits alle Beteiligten über die präventiven Maßnahmen informieren und andererseits die beschriebenen Maßnahmen in der Praxis umsetzen wollen. Zusätzlich setzen wir auf die Eigenverantwortung der teilnehmenden Personen. Es gilt, dass alle Personen, die sich krank fühlen, nicht an den sportlichen Aktivitäten der Nachwuchsleistungssportmodelle teilnehmen dürfen und diesen unbedingt fernbleiben müssen.

Jegliche Teilnahme am Sport erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweiligen aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle.

Dieses COVID-19-Präventionskonzept richtet sich nach den allgemeinen bundesweiten Vorgaben. Bitte beachten Sie dabei, dass es in einigen Bundesländern strengere Regelungen bezüglich der Sportausübung geben kann. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol gelten die bundesweiten Regelungen. In Vorarlberg gibt es in Bezug auf die Sportausübung keine strengeren Maßnahmen, allerdings wurden extra Regelungen für Veranstaltungen und Zusammenkünfte eingeführt. In Wien wurden auch in Bezug auf die Sportausübung strengere Regelungen vorgenommen. Bitte entnehmen Sie diese Regelungen den jeweiligen Landesverordnungen oder <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/bundesweite-massnahmen/>

2. Abfrage zum Gesundheitszustand

- VÖN-Athlet:innen und Trainer:innen, die eines oder mehrere der folgenden Symptome aufweisen, müssen den Trainingsstätten der Nachwuchsleistungssportmodellen (in Folge kurz NWLSM) bzw. der Schule unbedingt fernbleiben. Sie dürfen an den VÖN-Trainingseinheiten nicht teilnehmen und haben telefonisch die/den Sportkoordinator:in oder ein anderes Mitglied der Leitung des NWLSM zu kontaktieren:
 - o Fieber (über 37,0 Grad)
 - o Trockener Husten
 - o Halsschmerzen
 - o Schnupfen (Rhinitis)
 - o Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
 - o Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
 - o Durchfall

Darüber hinaus ist abzuklären:

- o War die Person in den letzten 10 Tagen an einem COVID-19-Hotspot (in einem Risikogebiet)?
- o Hatte die Person in den letzten 10 Tagen Kontakt mit einem COVID-19-PatientInnen (positiver SARS-CoV-2 Fall)?
- Die oben angeführte Maßnahme gilt ebenso, wenn die entsprechenden Krankheiten oder Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld einer/eines VÖN-Athlet:in aufgetreten sind.

3. Verhaltensregeln für Athlet:innen und Trainer:innen im Rahmen des Trainingsbetriebes

Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist oder Kontakt zu einem bestätigtem SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause. Es gilt FFP2-Maskenpflicht in allen Innenbereichen von Sportstätten und ein Mindestabstand von 2 Metern sollte eingehalten werden. (Keine Maskenpflicht bei der Sportausübung, in Duschen und Nassbereichen.)

3.1 Trainingsorganisation /-durchführung

- Spitzensportler:innen sowie deren Trainer:innen und Betreuer:innen haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können.
- Die Trainingseinheiten müssen derart geplant und organisiert werden, dass in den Trainings nach Möglichkeit der Mindestabstand von zwei Meter jederzeit eingehalten werden kann.

Der Mindestabstand gilt gleichermaßen für Sportler:innen, Trainer:innen und Betreuer:innen.

Unter welchen Bedingungen darf Sport ausgeübt werden?

Stand 14. Dezember 2021

Bedingungen im Sport	Personen mit 2-G-Nachweis (genesen oder geimpft)	Personen ohne 2-G-Nachweis	Spitzensport mit 3-G-Nachweis (getestet, genesen oder geimpft)
Öffentlicher Ort bzw. öffentliche Sportstätte (Wiese, Park, öffentliche Langlaufloipe, zugefrorener See...)	Ja	Sport ohne Körperkontakt (siehe Zusammenkünfte)	Ja
Nicht öffentliche Sportstätte (Indoor und Outdoor)	Ja COVID-19-Präventionskonzept durch Betreiber	Nein (siehe Ausnahmen)	Ja
Zusammenkünfte/ Veranstaltungen	Sportgruppen/Wettkämpfe indoor: <ul style="list-style-type: none"> 25 Personen ohne zugewiesene, gekennzeichnete Sitzplätze; 2.000 Personen mit zugewiesenen, gekennzeichneten Sitzplätzen Sportgruppen/Wettkämpfe outdoor: <ul style="list-style-type: none"> 300 Personen ohne zugewiesene, gekennzeichnete Sitzplätze; 4.000 Personen mit zugewiesenen, gekennzeichneten Sitzplätzen Allgemein: <ul style="list-style-type: none"> bei mehr als 50 Personen: <ul style="list-style-type: none"> Anzeigespflicht COVID-19-Beauftragte:r COVID-19-Präventionskonzept bei mehr als 250 Personen: <ul style="list-style-type: none"> Bewilligungspflicht COVID-19-Beauftragte:r COVID-19-Präventionskonzept 	1+1 Regel (Personen aus einem Haushalt plus max. eine weitere Person), z.B.: <ul style="list-style-type: none"> Lebenspartner:in nahe Verwandte (Eltern, Geschwister, etc.) enge Kontaktperson (mit der auch sonst mehrmals wöchentlich Kontakt bestanden hat). 	Spitzensportler:innen <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungen, bei denen nur Spitzensportler:innen teilnehmen, sind in der dafür notwendigen Größe keine Anzeige- oder Bewilligungspflicht Für Spitzensportler:innen, Betreuer:innen Trainer:innen und Sport-Presse gilt die 3-G-Regel (geimpft, getestet, genesen)
Bedingungen im Sport	Personen mit 2-G-Nachweis (genesen oder geimpft)	Personen ohne 2-G-Nachweis	Spitzensport mit 3-G-Nachweis (getestet, genesen oder geimpft)
Seil- und Zahnradbahnen	Ja	Nein (siehe Ausnahmen)	Ja
Abstand	Ein Abstand von 2 Meter zu anderen Personen sollte eingehalten werden.		
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis erforderlich Kinder/Jugendliche von 12-15 Jahren Schultestpass („Ninja-Pass“) = 2-G-Nachweis 	Nachweis mit PCR-Test = 2-G-Nachweis Seil- und Zahnradbahnen <ul style="list-style-type: none"> 2-G-Nachweis außer bei Nutzung zu beruflichen Zwecken, darunter fallen auch Skilehrer:innen bei der Berufsausübung. 	
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> Sportstätten sind zwischen 05:00 und 23:00 Uhr geöffnet. Maskenpflicht in allen Innenbereichen von Sportstätten <ul style="list-style-type: none"> Keine Maskenpflicht bei der Sportausübung, in Duschen und Nassbereichen. 		

- Die Zusammensetzung der Trainingsgruppen sollte für den vorgesehenen Trainingsabschnitt gleichbleiben (dieselben Sportler:innen trainieren miteinander). Den Verantwortlichen am NWLSM ist bewusst, dass eine gewisse „Durchmischung“ aufgrund der klassen-, geschlechts- und sportartübergreifenden Zusammensetzung der Trainingsgruppen nicht verhinderbar ist.
- Die unterschiedlichen Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht direkt begegnen. Dies wird geregelt durch:
 - ein zeitlich versetztes Betreten der Garderoben und der Trainingsstätten
 - ein zeitlich versetztes Verlassen der Trainingsstätten und ein zeitlich versetztes Betreten der Garderobenräume nach Beendigung der Trainingseinheiten
 - örtlich getrennte Gruppen, die einander nicht begegnen.

- Die Sportler:innen bzw. die Trainingsgruppen sind immer von einem Trainer/einer Trainerin zu begleiten. Es besteht Aufsichtspflicht!
- Die Sportler:innen sind vor jedem Training über die einzuhaltenden Regeln bzw. Vorschriften zu informieren.
- Die Trainer:innen haben die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Trainings zu überwachen und Sportler:innen, die sich nicht konform verhalten, gegebenenfalls vom Trainingsbetrieb auszuschließen.
- Keine Anwesenheit von anderen Personen als Sportler:innen, Trainer:innen und medizinischen Betreuer:innen! Sollte die Anwesenheit anderer Personen erforderlich sein, müssen diese dabei immer eine FFP2-Maske tragen.
- Bei Behandlungen (Physiotherapie, Massage, etc.) oder Erste-Hilfe-Maßnahmen sind sowohl von Trainer:innen / Betreuer:innen als auch von Sportler:innen eine FFP2-Maske zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, z. B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während des Trainings).
- Alle Sportler:innen, Trainer:innen und Betreuer:innen, die im Zuge des Trainingsbetriebes am NWLSM teilnehmen werden auf die Hygienemaßnahmen (Maske tragen, Desinfizieren der Geräte/Flächen) geschult. Zusätzlich werden die Trainer:innen auch für die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests in Eigenanwendung geschult.

3.2 An- und Abreise

- Es werden alle Maßnahmen gesetzt, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- Bei der An- und Abreise zur Trainingsstätte sind die allgemein gültigen Regelungen zu beachten.
- Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften mit Auto sollte verzichtet werden. Falls dies unvermeidbar ist, gilt: Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften zur Trainingsstätte ist von Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, eine FFP2-Maske zu tragen.
- Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.

3.3 Vor dem Training

- Vor jedem Training und auch Wettkampf sollte jede/r Sportler:in und jede/r Trainer:in den eigenen Gesundheitszustand überprüfen und gegebenenfalls ärztlich abklären lassen. Sollte es Hinweise auf eine mögliche COVID-19-Erkrankung geben, darf nicht am Training teilgenommen werden.
- Die Nutzung von Garderoben und Duschen in der Sportstätte ist möglich, das Einhalten eines Mindestabstands von zwei Metern ist wichtig.
- Die Sportstätte darf nur mit einer FFP2-Maske betreten werden. Während des Aufenthalts bzw. während des Umziehens in einer Garderobe ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht in Feuchträumen.
Beim Betreten und Verlassen der Garderobe sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Trainingsstätte (Turnsäle, Kraftkammern) zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Dauer des Aufenthalts in der Garderobe ist möglichst kurz zu halten.
- In der Garderobe sollten sich so wenige Personen wie möglich aufhalten. Der Zutritt ist auf die Athlet:innen und Betreuer:innen reduziert.
- Die Sportler:innen bringen eine eigene, bereits befüllte Trinkflasche und ein eigenes Handtuch mit zum Training.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher etc.) und auf keinen Fall geteilt werden. Gegenstände und Kleidung sollten in der eigenen Sporttasche verwahrt werden.
- In der Garderobe sollte nichts gegessen und nicht getrunken werden.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. (Nies-Etikette!)

3.4 Während dem Training

- Es ist ratsam, in den Trainingseinheiten einen Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Auch der Trainer / die Trainerin sollte beim Anleiten/Korrigieren den Mindestabstand von zwei Metern einhalten oder bei Unterschreiten des Mindestabstandes eine FFP2-Maske tragen.

- Trainingsübungen/-spiele, bei denen es zu einem Körperkontakt bzw. zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes kommt, sollten nach Möglichkeit zur Minimierung des Infektionsrisikos vermieden werden.
- Hinweise zum Hallen-Training: Beim Training in den Turnsälen bzw. der Kraftkammer sollten zudem folgende Punkte bedacht werden:
 - o Es ist ratsam den Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
 - o Die Türen (z.B. Zugang zur Turnhalle bzw. zur Kraftkammer) sollten nach Möglichkeit offen gehalten werden, um Kontakt mit Türgriffen weitestgehend zu vermeiden.
 - o Für eine gute und regelmäßige Belüftung sollte gesorgt werden.

3.5 Nach dem Training

- KEINE Verabschiedung per Handschlag oder Abklatschen.
- Die Trainingsstätte (Turnsäle bzw. Kraftkammern) sollte ehestmöglich verlassen werden.
- Geduscht sollte nur dann werden, wenn nach der Trainingseinheit Unterricht stattfindet. Findet das Training am Ende des Unterrichtstages statt, wird empfohlen zu Hause zu duschen.
- Die Dauer des Aufenthalts in der Garderobe bzw. in der Dusche ist möglichst kurz zu halten.
- Außerhalb des Trainings ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten.

4. Hygiene und Reinigung für Infrastruktur und Material

- Regelmäßiges Händewaschen bzw. Desinfektion der Hände ist bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ratsam.
- Im Trainingsbereich der Sportstätte (Turnsäle, Kraftkammern) werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Trainingsutensilien, wie z.B. Therabänder, Wackelkissen etc. sind nach Möglichkeit immer nur vom gleichen Sportler:in einer Trainingseinheit zu benutzen.
- Werden Trainingsmittel bzw. Trainingsgeräte (z. B. Bälle, Springschnüre, Hanteln etc.) von unterschiedlichen Athlet:innen verwendet, so sind diese nach Benutzung sofort zu

desinfizieren. In der Kraftkammer ist die Verwendung eines Handtuches als Sitz- oder Liegeunterlage obligat.

- Die Trainer:innen versorgen nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien und sorgen für dessen Desinfektion.
- Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer vom Sportler/der Sportlerin selbst und unverzüglich nach Gebrauch bzw. nach dem Abnehmen entsorgt werden.

5. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten

- Das NWLSM erstellt einen Plan, der Trainingszeiten und -orte der jeweiligen Gruppen auflistet.
- Das NWLSM führt eine Kontaktliste mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller Athlet:innen und Trainer:innen und hält diese stets bereit.
- Die Trainer:innen der NWLSM kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der Athlet:innen (Contact Tracing), um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

6. Verhaltensregeln von Sportler:innen und Trainer:innen in der Freizeit

- Alle am Trainingsbetrieb der NWLSM beteiligten Personen werden dazu angehalten, ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, um das Risiko einer COVID-19-Infektion zu minimieren.
- Orte, Veranstaltungen und Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.
- Athlet:innen und Betreuer:innen sollten regelmäßig von den Vereinsverantwortlichen / Mitarbeiter:innen des NWLSM darauf hingewiesen werden, dass sie durch ihr richtiges Verhalten einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von positiven COVID-19- und Quarantäne-Fällen leisten.
- Im Falle von gesundheitlichen Veränderungen müssen die Sportler:innen, wie auch die Trainer:innen und Betreuer:innen Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand führen.

7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2- Infektion

- Sportler:innen, in deren sportartspezifischen Trainingsumfeld (z. B. beim Vereinstraining, beim Training in Leistungszentren, beim Auswahl- oder Kadertraining, beim Trainingslager etc.) ein positiver COVID-19-Fall auftritt, haben dies unverzüglich dem/der Sportkoordinator:in des NWLSM zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen, es gelten selbstverständlich die behördlichen Vorgaben – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.
- Sportler:innen, in deren Haushalt oder in deren nahem persönlichem Umfeld ein positiver COVID-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich dem/der Sportkoordinator:in des NWLSM zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen, es gelten selbstverständlich die behördlichen Vorgaben – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.
- Sportler:innen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem COVID-19 Risikogebiet aufgehalten haben, haben dies unverzüglich dem/der Sportkoordinator:in des NWLSM zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen, es gelten selbstverständlich die behördlichen Vorgaben – auch wenn sie selbst keine Symptome aufweisen.

8. Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall am NWLSM zu tun?

- VÖN-Athlet:innen und Trainer:innen, die eines oder mehrere der folgenden Symptome aufweisen, müssen der Trainingsstätte bzw. der Schule unbedingt fernbleiben. Sie dürfen an den Trainingseinheiten des NWLSM nicht teilnehmen und haben telefonisch den/die Sportkoordinator:in oder ein anderes Mitglied der NWLSM-Leitung zu kontaktieren:
 - o Fieber (über 37,0 Grad)
 - o Trockener Husten
 - o Halsschmerzen
 - o Schnupfen (Rhinitis)
 - o Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
 - o Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
 - o Durchfall

Darüber hinaus ist abzuklären:

- o War die Person in den letzten 10 Tagen an einem Covid-19-Hotspot (in einem Risikogebiet)?
- o Hatte die Person in den letzten 10 Tagen Kontakt mit einem Covid-19-PatientInnen (positiver SARS-CoV-2 Fall)?

- Die oben angeführte Maßnahme gilt ebenso, wenn die entsprechenden Krankheiten oder Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld eines VÖN-Athleten / einer VÖN-Athletin aufgetreten sind.
- Die Leitung des NWLSM kontaktiert umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 und informiert die Schulleitung sowie bei Bedarf die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Das NWLSM hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten, sowie die Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe der geführten Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen (z. B. Anwesenheitslisten).

Jeder am Trainingsbetrieb des NWLSM Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Für die VÖN-Leitung:

Dr. Thomas Wörz
(Präsident)

Mag. Franz Wilfan
(Vizepräsident)

Mag. Daniela Angerbauer
(VÖN-Generalsekretärin)

9. Anhang

Notfall-Kontakte:

Gesundheitstelefon 1450

Wenn konkrete Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden) auftreten, bitte zu Hause bleiben und die Gesundheitsnummer 1450 zur weiteren Vorgehensweise wählen (diagnostische Abklärung). Täglich 0 bis 24 Uhr

Coronavirus-Hotline der AGES 0800 555 621

Die AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) beantwortet Fragen rund um das Coronavirus (Allgemeine Informationen zu Übertragung, Symptomen, Vorbeugung) Täglich 0 bis 24 Uhr

Rettung 144

Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: Tel: +43 (1) 71606 – 665270

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Montag bis Freitag 9 bis 15 Uhr

Kontakt zum VÖN

Mag. Daniela Angerbauer, MSc.

VÖN. Verband Österreichischer Nachwuchsleistungssportmodelle

Generalsekretärin

Hartmannweg 2

5400 Hallein-Rif

T.: 0043.664.1580951

E.: office@nachwuchsleistungssport.at

www.nachwuchsleistungssport.at

Präventionsmaßnahmen VÖN

Einwilligungserklärung zur Aufzeichnung des Gesundheitszustandes

Nachwuchskompetenzzentrum: _____

Mit dieser ausgefüllten und unterzeichneten Einwilligungserklärung erkläre ich mich bereit, dass die aufgezeichneten Daten zum Zweck der Minimierung des Infektionsrisikos durch SARS-CoV-2 ausgewertet und bis zum Ende der Pandemie gespeichert werden. Mit der Unterschrift bestätige den Erhalt der Präventionsmaßnahmen und werde diese nach bestem Wissen und Gewissen einhalten.

Einer Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden wird nur im Anlassfall zugestimmt!

Ich erkläre mich einverstanden meinen Gesundheitszustand täglich in einem Gesundheitstagebuch zu notieren.

Persönliche Daten	
Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
PLZ	
Ort	
Telefon	
Mail	

Namen und Kontakte von Personen im gemeinsamen Haushalt		
Nachname	Vorname	Telefon

Unterschrift:

Internet-Links:

Verordnungstext – gesetzliche Grundlage:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_537/BGBLA_2021_II_537.html

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria Sportartspezifische Empfehlungen der Fachverbände

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Informationen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Informationen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

<https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona.html>

Informationen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Informationen über die Corona-Ampel

<https://corona-ampel.gv.at/>